

Reglement

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Juli 2024

INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Bestattungswesen	3
III	Friedhofswesen.....	6
IV	Straf- und Schlussbestimmungen.....	10
	Anhang: Bestattungs- und Friedhofsgebühren.....	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Behörden und Volk streben an, dem Friedhof den Charakter einer würdigen Ruhestätte zu verleihen und mit der Art und Weise seiner Anlage und der Ausübung des Bestattungswesens einen Beitrag zum Schutz und zur Achtung der Würde des Menschen zu leisten.

§ 1 Ziel und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Dornach.
- 2 Die Einwohnergemeinde Dornach gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassung eine würdige Bestattung.
- 3 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- 4 Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungswesen untersteht den Zentralen Diensten sowie das Friedhofswesen der Bauverwaltung.

II BESTATTUNGSWESEN

§ 3 Meldepflicht von Todesfällen

- 1 Jeder Todesfall ist, unter Beibringung der Todesbescheinigung des Arztes/der Ärztin oder des Spitals, unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- 2 Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei anzuzeigen.
- 3 Die Zentralen Dienste der Einwohnergemeinde sind unverzüglich zu informieren, wenn eine verstorbene Person in Dornach bestattet werden soll. Den Zentralen Diensten ist eine Todesbescheinigung auszuhändigen.
- 4 Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet:
 - die Witwe/der Witwer;
 - die Partnerin/der Partner;
 - die nächstverwandte oder im gleichen Haushalt lebende Person;
 - ortsanwesende Person;
 - ein von den Angehörigen ausdrücklich beauftragtes Bestattungsunternehmen (mit Vollmacht).

§ 4 Anordnung für die Bestattung

- 1 Tag und Zeitpunkt der Trauerfeier und Bestattung werden durch die Zentralen Dienste, nach Absprache mit den Angehörigen und der Bauverwaltung, festgesetzt.
- 2 Die Gestaltung der Abdankungsfeier und die Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin oder des Trauerredners/der Trauerrednerin ist Sache der Angehörigen.
- 3 Die Anmeldung einer Kremation erfolgt aufgrund der Todesbescheinigung durch die Zentralen Dienste.
- 4 Für die Wahl des Sarges und das Einsargen der verstorbenen Person haben die Angehörigen besorgt zu sein.

§ 5 Publikation von Tod und Bestattung

- 1 Über jeden Todes- und Bestattungsfall benachrichtigen die Zentralen Dienste unverzüglich das Gemeindepräsidium und weitere involvierte Gemeindestellen.
- 2 Die Zentralen Dienste veranlassen auf Wunsch der Angehörigen die amtliche Bekanntmachung in den öffentlichen Aushangstellen und in den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitungen.
[vom Volkswirtschaftsdepartement nicht genehmigt]

§ 6 Beisetzungsart

- 1 Es sind Erdbestattungen und Kremationen zulässig. Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.
- 2 Fehlt eine entsprechende Willensäußerung und sind keine Angehörigen auffindbar, ordnen die Zentralen Dienste die Kremation und die Beisetzung in der Aschengruft an.

§ 7 Zeit der Bestattung, stille Bestattung

- 1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 2 Die Zentralen Dienste setzen mit der Trauerfamilie und der Bauverwaltung den Zeitpunkt für die Bestattung fest.
- 3 Die Bestattungen finden grundsätzlich montags bis freitags statt.
- 4 Erdbestattungen finden in der Regel morgens statt.
- 5 An Sonn- sowie eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Feiertagen wird nicht bestattet.

§ 8 Aufbahrung in der Friedhofkapelle

- 1 Die Aufbahrungshalle steht allen verstorbenen Einwohnern und Einwohnerinnen von Dornach bis zu deren Beisetzung unentgeltlich zur Verfügung. Die maximale Dauer der Aufbahrung beträgt 10 Tage.
- 2 Der Vorbereitungsraum darf nur durch das offiziell beauftragte Bestattungsunternehmen oder im Beisein des Werkhofmitarbeiters/der Werkhofmitarbeiterin benutzt werden.
- 3 In den Aufbahrungsräumen wird die verstorbene Person aus hygienischen Gründen im Sarg aufgebahrt. Blumenkränze, Blumengestecke und Dekorationen können im selben Raum aufgestellt werden. Vor der Trauerfeier wird der Sarg endgültig geschlossen.
- 4 An den klimatisierten Katafalken darf nichts verändert werden, insbesondere ist die Glasabdeckung nicht zu entfernen.
- 5 In Ausnahmefällen werden Särge geschlossen aufgebahrt.
- 6 Die Aufbahrungshalle ist zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr für Kondolenzbesuche offen.

- 7 Auf Gesuch hin und mit Bewilligung der Zentralen Dienste können auswärts wohnhaft gewesene Personen in der Aufbahrungshalle aufgebahrt werden. In solchen Fällen sind Gebühren zu entrichten (vgl. Anhang). In diesen Fällen sind die gesamten Bestattungskosten durch die Gesuchstellenden zu tragen und vor der Bestattung vorzuschüssen.

§ 9 Beisetzung von Leichnamen und Aschenurnen

- 1 Auf dem Friedhof können ohne Rücksicht auf Konfessionen und Herkunft beigesetzt werden:
 - a) Leichname und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde ihre Niederlassung hatten;
 - b) Im Gemeindebann tot aufgefundene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde wohnten und deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist;
 - c) Leichname und Aschenurnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, wenn der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin die entgeltliche Erd- oder Urnenbestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener bewilligt. Dies ist der Fall, wenn die gegebenen Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zulassen und:
 1. die verstorbene Person nur vorübergehend auswärts wohnhaft war oder
 2. wenn nächste Angehörige in der Gemeinde ihre Niederlassung haben oder
 3. wenn die verstorbene Person in besonders enger Beziehung zu Dornach stand.

§ 10 Beisetzungsmöglichkeiten

- 1 Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
 - b) Reihengräber für Aschenurnen;
 - c) Familiengräber (vgl. § 22);
 - d) Gemeinschaftsgrab;
 - e) Aschengruft.
- 2 Kinder bis zu zehn Jahren werden in separaten Abteilungen bestattet.
- 3 Die Beisetzung von höchstens zwei zusätzlichen Aschenurnen pro Reihengrab kann auf Gräbern früher verstorbener Personen erfolgen. Durch nachträgliche Beisetzungen wird die Grabesruhe nicht verlängert. Für die Grabesruhe des betreffenden Grabes gilt jeweils das Datum der Erstbestattung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, nachträglich beigesetzte Urnen in einem neuen Grabfeld beizusetzen.
- 4 Im Gemeinschaftsgrab können alle Bestattungsberechtigten auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen bestattet werden. Es können nur Urnen beigesetzt werden. Grab schmuck und Grabmäler sind nicht gestattet.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten (Turnus, Exhumierungen)

- 1 Die Gemeinde gewährt grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.
- 2 Exhumierungen sind zu gerichtsmedizinischen Zwecken gestattet. Wird eine Exhumierung durch eine gerichtliche Behörde angeordnet, entscheidet diese über die Kostentragung.
- 3 Gesuche um Exhumierungen erdbestatteter Personen können ausserdem von den Angehörigen gestellt werden. Es gelten folgende Auflagen:
 - a) Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung der Einwohnergemeinde erfolgen. Zuständig ist der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin.
 - b) Der Zeitpunkt der Vornahme der Exhumierung ist mit den Zentralen Diensten und der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde zu vereinbaren.
 - c) Während der Dauer der Exhumierungsarbeiten ist die betreffende Abteilung des Friedhofes für Unbefugte abzusperren.

- d) Zur Exhumierung (und allfälligen Neubeisetzung) ist ein Arzt/eine Ärztin beizuziehen. Diese:r hat die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen.
- e) Über die Exhumierung (und allfällige Neubeisetzung) ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Leiter/der Leiterin der Exhumierung und vom beigezogenen Arzt/der beigezogenen Ärztin zu unterzeichnen und innert 10 Tagen nach erfolgter Exhumierung (und allfälliger Neubeisetzung) den Zentralen Diensten der Einwohnergemeinde einzusenden.
- f) Für eine allfällige Überführung der Leiche sind die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport analog anwendbar.
- g) Die Kosten für die Exhumierung gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.
- h) Die durch eine Exhumierung verursachte Abkürzung der Grabesruhe gibt keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bereits geleisteten Gebühren.

§ 12 Leistungen der Einwohnergemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach übernimmt für Personen, welche zur Zeit des Todes in der Gemeinde ihre Niederlassung hatten, folgende Leistungen:
 - a) die Bestattung auf dem Friedhof Dornach;
 - b) Kremation und Kremationsbescheinigung (nur in der Schweiz);
 - c) die Kosten der Normalurne (Ton- und Holzurne);
 - d) die Benützung der Friedhofskapelle Dornach;
 - e) die Benützung der Aufbahrungshalle Dornach;
 - f) die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer auf dem Friedhof Dornach (besondere Bestimmungen für Familiengräber – vgl. § 22);
 - g) die amtliche Bekanntmachung;
 - h) das Ausheben und Auffüllen des Grabes auf dem Friedhof Dornach.
- 2 Die Leistungen gemäss Abs. 1 werden auch für Personen übernommen, welche in Dornach ihre Niederlassung hatten und einzig für den Eintritt in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim ihre Niederlassung in der Gemeinde aufgeben mussten.
- 3 Wenn die Kosten für die Bestattung nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, übernimmt die Einwohnergemeinde ausschliesslich für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde ihre Niederlassung hatten, zusätzlich folgende Leistungen:
 - a) Überführung der Leiche ins Krematorium;
 - b) Kremation und Kremationsbescheinigung;
 - c) Beisetzung in der Aschengruft auf dem Friedhof Dornach.

III FRIEDHOFWESEN

§ 13 Aufsicht, Gräberverzeichnis

- 1 Die Bauverwaltung ordnet Massnahmen an, welche für Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Friedhofanlage sorgen.
- 2 Die Bauverwaltung ist für die Führung des Gräberverzeichnisses besorgt.

§ 14 Bauten und Unterhalt

- 1 Gestaltung, Ausbau und Unterhalt des Friedhofs, der Anlagen, Wege und Gebäulichkeiten sind Aufgabe der Bauverwaltung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung für die entsprechenden Kredite.

§ 15 Friedhofskapelle

- 1 Die Friedhofskapelle bleibt ausserhalb ihrer Benützungszeiten geschlossen.

§ 16 Ausmasse der Grabstätten

- 1 Für die Grabstätten gelten nachstehende Mindestmasse:

	Länge x	Breite x	Tiefe:
a) Gräber für eingesargte Leichen			
– für Kinder unter 4 Jahren	1.00 x	0.60 x	1.20 m
– für Kinder zwischen 4 und 10 Jahren	1.10 x	0.70 x	1.20 m
– für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene	1.70 x	0.75 x	1.50 m
b) Familiengräber			
– für 2 Särge und 4 nachträglich beigesetzte Aschenurnen	2.00 x	2.00 x	1.50 m
– für 4 Särge und 8 nachträglich beigesetzte Aschenurnen	2.00 x	4.00 x	1.50 m
– für 4 Urnen	1.50 x	1.00 x	0.80 m
– für 8 Urnen	1.50 x	2.00 x	0.80 m
c) Gräber für Aschenurnen	1.00 x	0.80 x	0.80 m
d) Gemeinschaftsgrab (Urnen)			0.80 m

§ 17 Grabmäler

- 1 Jedes Erdbestattungs- und Urnengrab muss sofort nach Eindeckung mit einem provisorischen hölzernen Grabmal versehen werden, welches den Namen und Vornamen der verstorbenen Person trägt. Das provisorische Grabmal wird von den Mitarbeiter:innen des Werkhofs angebracht und spätestens nach zwei Jahren entfernt.
- 2 Über jeder Grabstätte ist nach der Erstbestattung innerhalb von zwei Jahren ein Grabmal zu errichten.
- 3 Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage des Friedhofes anzupassen.
- 4 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung bei den Zentralen Diensten einzureichen.
- 5 Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Erstellers/der Erstellerin entfernt.
- 6 Nachinschriften für das zusätzliche Beisetzen einer Urne sind ohne Bewilligung möglich.
- 7 Das Setzen der bewilligten Grabmale darf nur nach Absprache mit dem/der zuständigen Mitarbeiter:in des Werkhofs erfolgen.
- 8 Für Grabmalfundamente werden Gebühren erhoben (vgl. Anhang).
- 9 Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Nach erfolgter Mahnung werden auf Kosten der Angehörigen die entsprechenden Korrekturen durch die Bauverwaltung veranlasst.
- 10 Beim Gemeinschaftsgrab kann ein mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr eingraviertes Messingschild in der dafür vorgesehenen Säule eingesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 18 Masse der Grabmäler

- 1 Für die Grabmäler sind folgende Masse einzuhalten:

<u>Grabmäler stehend</u>	max. Höhe	/	max. Breite	/	Tiefe
Sarggrab Erwachsene	1.10 m		0.60 m		0.30 m
Kindergrab	0.90 m		0.45 m		0.30 m
Familiengrab					
a) für 2 Särge und 4 Urnen	1.10 m		1.60 m		0.30 m
b) für 4 Särge und 8 Urnen	1.10 m		3.20 m		0.30 m
c) für 4 Urnen	1.10 m		0.80 m		0.30 m
d) für 8 Urnen	1.10 m		1.60 m		0.30 m
e) Urnengrab	0.60 m		0.50 m		0.30 m

Holzkreuz

Sarggrab / Kindergrab / Familiengrab	1.45 m	0.55 m
Urnengrab	1.10 m	0.45 m

<u>Grabmäler liegend</u>	max. Länge	/	max. Breite	/	max. Höhe
Sarg- und Urnengrab	0.55 m		0.55 m		0.08-0.12 m

§ 19 Ausnahmen

- 1 Die Bauverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von § 18 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbilds beeinträchtigt werden.

§ 20 Anpflanzung

- 1 Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auch den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen.
- 2 Es sind nur standortgerechte Bepflanzungen mit einheimischen Arten zulässig.
- 3 Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Höhe einzelner Pflanzen darf nicht mehr als 1.00 m betragen.

§ 21 Pflege der Grabstätten

- 1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten bis zum Ablauf der Grabesruhe in würdiger Weise auf eigene Kosten zu pflegen. Blumenschmuck, Kerzen und Dekorationen dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Höhe einzelner Pflanzen von 1.00 m ist auch im Wachstum einzuhalten.
- 2 Sofern die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung eines mangelhaften Grabes innert 30 Tagen nicht Folge leisten, wird das Grab durch den/die Werkhofmitarbeiter:in instand gestellt und angepflanzt. Den Angehörigen wird dieser Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3 Die Pflege und der Unterhalt von neuen Grabstätten können der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Die Kosten sind im Anhang festgehalten und im Voraus zu bezahlen (pauschal, für die Dauer von 20 Jahren).

- 4 Die Grabpflege für Sarg- und Urnengräber kann auch zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Die Kosten werden, unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten Grabpflege, anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 5 Die Anpflanzung durch die Gemeinde erfolgt 2 mal pro Jahr:
 - a) im Frühling (nach den Eisheiligen; ca. Mitte Mai)
 - b) im Herbst (vor Allerheiligen)
- 6 Die Gebühren für Familiengräber beinhalten die Nutzung der Grabstätte sowie die Grabpflege durch die Gemeinde. Die Kosten sind im Anhang festgehalten und im Voraus zu bezahlen (pauschal, für die Dauer von mindestens 40 Jahren).

§ 22 Familiengräber

- 1 Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden an geeigneten Stellen Familiengräber für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Einwohnerdienste schliessen mit dem/der Gesuchsteller:in einen schriftlichen Vertrag ab. Im Vertrag ist die maximale Belegung der Familiengrabstätte, abhängig von deren Fläche und der vorgesehenen Bestattungsart, festzulegen.
- 3 Die Vertragsdauer beträgt mindestens 40 Jahre. Reicht die verbleibende Vertragsdauer im Zeitpunkt einer Bestattung nicht mehr aus, um die Grabesruhe von 20 Jahren zu gewährleisten, muss der Vertrag entsprechend verlängert werden. Die Kosten für die verlängerte Grabesnutzung wird aufgrund der im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung geltenden Grabpreise errechnet.
- 4 Sind bei abgelaufenen Vertragsverhältnissen keine Vertragspartner:innen mehr ermittelbar, veranlassen die Zentralen Dienste die Räumung der Grabstätte.
- 5 Die Grabpflege wird gemäss § 21 Abs. 6 von der Gemeinde während der Vertragsdauer kostenpflichtig übernommen.

§ 23 Entfernen der Grabmäler

- 1 Das Aufheben von Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird 6 Monate vor der Abräumung mittels Plakaten direkt auf den Grabfeldern und 6 sowie 3 Monate vor der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Angehörige der Verstorbenen werden, soweit möglich, schriftlich orientiert. Grabsteine, -schmuck und -bepflanzung, welche in der gesetzten Frist nicht abgeholt werden, fallen entschädigungslos der Gemeinde zu.

§ 24 Schutz der Anlagen

- 1 Beschädigungen und Verunreinigungen der Friedhofanlagen, der Gräber, der Gebäulichkeiten und der Geräte sind verboten. Untersagt ist auch das Wegnehmen oder Verstellen von aufgestellten Gegenständen wie Grabnummern und Topfpflanzen.

§ 25 Haftung

- 1 Für Beschädigungen an Grabsteinen, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze sowie für auf Gräbern niedergelegte Gegenstände durch Dritte und oder höhere Gewalt haftet die Gemeinde nicht.
- 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

IV STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Strafbestimmungen

- 1 Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Friedensrichter/von der Friedensrichterin im Rahmen seiner/ihrer strafrechtlichen Kompetenz geahndet.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 27 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Juni 2015 aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf den 1. Juli 2024 in Kraft.
- 2 § 22 tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Dornach beschlossen am 12. Juni 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 16. Juli 2024, wobei deren Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 durch den Regierungsratsbeschluss vom 03.12.2024 aufgehoben wurden.

Einwohnergemeinde Dornach

Der Gemeindepräsident



Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin



Sarah-Maria Kaiser

ANHANG: BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSGEBÜHREN

1. Pflege eine Reihengrabes während 20 Jahren CHF 5'500.00
bis CHF 6'500.00

2. Pflege eines Urnengrabes oder eines Kindergrabes während 20 Jahren CHF 4'500.00
bis CHF 5'500.00

Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten (§ 21).

3. Ausgraben einer Urne oder eines Sarges, pauschal CHF 500.00
bis CHF 600.00

4. Gebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 9)

- 1 Benützung der Abdankungshalle, inkl. Nebenkosten, pauschal CHF 800.00
bis CHF 1'000.00

- 2 Benützung einer Zelle im Aufbahrungsraum, pauschal CHF 400.00
bis CHF 500.00

- Beisetzungsgebühr, pauschal CHF 1'500.00
bis CHF 1'750.00

3 Grabplatzgebühren

	Sarggrab	Urnengrab	Gemeinschaftsgrab	Aschengruft
	CHF	CHF	CHF	CHF
Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahren	2'500.00 bis 3'000.00	2'000.00 bis 2'500.00	1'000.00 bis 1'200.00	500.00 bis 600.00
Kinder bis zum 15. Altersjahr	1'000.00 bis 1'200.00	1'000.00 bis 1'200.00	1'000.00 bis 1'200.00	500.00 bis 600.00
Beisetzung von Urnen in bestehende Reihengräber (§ 10 Abs. 3). je Urne	1'500.00 bis 1'750.00	1'500.00 bis 1'750.00		

5. Familiengräber

- 2 Särge und 4 Urnen inkl. Grabpflege für 40 Jahre CHF 26'000.00
4 Särge und 8 Urnen inkl. Grabpflege für 40 Jahre CHF 52'000.00
4 Urnen inkl. Grabpflege für 40 Jahre CHF 13'000.00
8 Urnen inkl. Grabpflege für 40 Jahre CHF 26'000.00

6. Grabmalfundamente

- Nutzung bestehender Grabmalfundamente CHF 150.00
bis CHF 200.00

- Erstellung neuer Grabmalfundamente Weiterverrechnung Kosten
Dienstleistungen Dritter

7. Regiearbeiten pro Arbeitsstunde
(je nach Funktion)

	CHF	70.00
bis	CHF	140.00

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch